

Zitiert wird c 2 D 1 de poenit — canon 2 distinctio 1 de poenitentia. — 3. De consecratione, handelt in 5 distinctiones über Sakramente und Sakramentalien. Jede distinctio zerfällt in canones. Zitiert wird c 1 D 5 de consecr — canon 1 distinctio 5 de consecratione. — Paleae heißen die 164 Quellenstellen, die später, insbesondere von Gratians Schüler Paucapalea, hinzugefügt sind. — In der Friedbergischen Ausgabe des Corpus iuris canonici bildet das Decretum den ersten Band, alles andere enthält der zweite Band.

2. Gregoriana oder Dekretalen Gregors IX.; sehr üblich ist die vulgäre Bezeichnung Liber Extra. Im Auftrage Gregors IX. verfaßt dessen Pönitentiar (Beichtvater), der Dominikaner Raymund von Pennaforte, aus bisherigen Sammlungen und den Dekretalen Gregors IX. eine neue Sammlung, die 1234 durch Übersendung an die Universitäten Paris und Bologna publiziert wurde. Die Bezeichnung liber extra decretum oder Extra wird abgekürzt X und so für Zitate verwendet; z. B. c 3 X de solut 3, 23 — caput 3 Extra de solutionibus libro 3 titulo 23. — Einteilung in fünf Bücher: iudex iudicium clerus connubia crimina. Jedes Buch in Titel, jeder Titel in capita. — Die Fünfteilung ist auch in den späteren Teilen verwendet worden; sie bedeutet: 1. iudex Fähigkeit zum Richteramt; 2. iudicium Zivilprozeß; 3. clerus Kirchenrecht; 4. sponsalia Eherecht; 5. crimina Strafrecht.

3. Liber sextus, weil ursprünglich als Ergänzung zur Gregoriana gedacht. Im Auftrage Bonifazius' VIII., von dem auch die Bulle Unam sanctam herrührt, wird von Erzbischof Wilhelm von Embrun, Bischof Berengar von Beziers, Vizekanzler Richard von Siena eine neue Dekretalensammlung aus den bisherigen nebst denen des Bonifazius zusammengestellt und 1298 durch Übersendung an die Universitäten Paris und Bologna publiziert. Einteilung wieder in fünf Bücher. Zitiert wird z. B. c 3 VI^o de suppl neglig 1, 8 — caput 3 in sexto de suppnda negligentia libro 1 titulo 8.

4. Clementinae; sie enthalten nicht die früheren Dekretalen, sondern nur die Clemens' V. (gestorben 1313) und die Konzilschlüsse von Vienne. Die ursprüngliche Benennung der Clementinae war liber septimus. Publikation durch Johan-

nes XXII. 1317 durch Übersendung an die Universitäten Paris und Bologna, da Clemens die Publikation zwar angeordnet, aber nicht erlebt hatte. Zitiert wird z. B. c 2 de celebr miss in Clem 3, 14 — caput 2 de celebr missarum in Clementinae libro 3 titulo 14. Auch die Clementinae zerfallen in die üblichen 5 Bücher.

II. Als corpus iuris canonici non clausum wird die von Jean Chappuis, Licentiaten der Rechte in Paris, um 1500 veranstaltete Sammlung der übrigen Dekretalen bezeichnet. 1. Extravagantes Johannis XXII. enthalten zwanzig Konstitutionen Johannes' XXII., in 14 Titeln; 2. Extravagantes communes, die übrigen Dekretalen in der üblichen Fünfteilung, aber: liber quartus vacat; sie heißen deshalb communes, weil sie von verschiedenen Päpsten herrühren.

Pius IV. hat 1566 eine Kommission für Textrevision eingesetzt, correctores Romani; ihre „römische Ausgabe“ ist 1582 unter Gregor XIII. erschienen. P.

Corpus iuris civilis, eine von Justinian (s. d.) veranstaltete Sammlung des römischen Rechtes. Justinian hat sein großes Gesetzgebungswerk mit Hilfe seines Justizministers Tribonian und der Professoren Theophilus und Dorotheus durchgeführt. Vorarbeiten sind der vetus codex und der liber L. (= 50) decisionum, 528 und 529.

Vorläufer des codex vetus und Grundlagen seines Inhaltes sind die drei codices: codex Gregorianus 300, codex Hermogenianus 400, codex Theodosianus 438; die beiden ersten sind Privatsammlungen. Das c enthält institutiones, digesta, codex, novellae, seit 1583 (Gothofredus) corpus iuris civilis genannt.

Die Institutionen, die Digesten und der Codex sind einander an Kraft gleich; die Novellen sind jünger und gehen ihnen vor.

Siehe institutiones, Paucapalea, codex, Novellen.

Courier de Méré, Paul Louis, * 4. Jan 1772 zu Paris, 1792 bis 1809 in Kriegsdiensten, setzte dann seine hellenistischen Forschungen in Italien fort und besorgte als ihr Ergebnis mehrere wertvolle Ausgaben. Seit 1812 lebte er auf seinem Gute zu Vézét bei Tours, wo er auf Anstiften seiner Ehefrau durch deren Liebhaber und den Gutsaufseher 16. April 1825 ermordet wurde.

Courier veröffentlichte nach der Restau-